Art. 12.

Ueber die geschehenen Anmeldungen hat der Ortsvorstand ein genaues Verzeichniß mit Angabe des Namens und des Tages der Anmeldung anzulegen.

In das Anwärter-Verzeichniß sind alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr erfüllt oder sich verehlicht haben, oder welche gerichtlich großjährig gesprochen wurden, einzutragen. Die Reihenfolge der Eintragung wird, ausgenommen Jene, welche sich vor dem 24. Jahre verehlichten, oder Jene, welche gerichtlich großjährig gesprochen wurden, durch das Alter bestimmt.

Art. 13.

Wer als Anwärter keine selbständige Haushaltung führt, der Reihenfolge nach aber Bezugsberechtigter geworden wäre, oder wer die selbständige Haushaltung in der Folge aufgibt, wird, sobald er im Sinne des Art. 5 dieser Statuten eine selbständige Haushaltung führt und sich diesbezüglich vor dem 1. März des betreffenden Jahres beim Ortsvorstande anmeldet, Bezugsberechtigter.

Art. 14.

Wenn ein Besitzer von Gemeindeboden sich mit seiner Familie in das Ausland begibt und dort wohnhaft niederläßt, so fällt der von ihm benützte Gemeindeboden, falls der Bezugsberechtigte nicht vor dem nächstkommenden Heimfalltermine (1. März) wieder zurückkehrt, der Gemeinde anheim. Derselbe wird aber wieder Bezugsberechtigter, sobald er sich im Inlande als selbständiger Haushalter aufhält und sich diesbezüglich vor dem 1. März des betreffenden Jahres beim Ortsvorstande anmeldet.

Art. 15.

Bei den Anmeldungen nach Art. 13 und 14 dieser Statuten bestimmt nicht das Alter, sondern die Zeit der Anmeldung die Reihenfolge des Zuges.